

Der Kreistag besteht aus 25—30 Kreisangehörigen, die auf 6 Jahre gewählt sind. Er steht dem Landrate zur Seite als Vertretung der Kreisinsassen und beschließt unter dem Vorsitz des Landrats über gemeinnützige Einrichtungen und Anlagen im Interesse des Kreises, setzt den Kreishaushalt fest und schreibt Kreissteuern aus. Von den Kreisdeputierten wird ein Kreis-ausschuß gewählt, der aus dem Landrate und 6 Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuß verwaltet alle Angelegenheiten des Kreises, besonders die Armen-, Feld-, Gewerbe- und Feuer-Polizei; er bildet den Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises.

Der Provinziallandtag, der neben dem Oberpräsidenten und den Bezirksregierungen die Angelegenheiten der Provinz verwalten soll, besteht aus den von den Kreistagen bzw. Städten auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten. Er wählt zur Führung der laufenden Geschäfte und zum Vorgesetzten aller Provinzialbeamten auf 6 bis 12 Jahre den Landesdirektor, der vom Könige bestätigt wird. Der Provinziallandtag begutachtet Gesetzentwürfe, welche nur die Provinz betreffen, und führt die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz, wie z. B. die Unterstützung des Chaussee- und Landwegebaues, die Beförderung von Ackerverbesserungen, die Anlage und Unterhaltung von Provinzial-Krankens-, Taubstumm- und Irren-Anstalten, die Landarmenpflege u. a. Der Provinziallandtag wird vom König in der Regel alle zwei Jahre berufen.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird aus dem Provinziallandtag ein Provinzialausschuß gebildet, bestehend aus 7 bis 13 Mitgliedern, unter Vorsitz des Landesdirektors. Dieser Ausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, auch über alle Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan zu entwerfen und die Geschäftsführung der Provinzialbeamten zu beaufsichtigen.

Außerdem besteht als Verwaltungskörper der Provinz noch der Provinzialrat, der aus dem Oberpräsidenten und 6 teils ernannten, teils gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist und das Zustimmungswort zu allen Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten hat. In ähnlicher Weise hat das Zustimmungswort zu den Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten der Bezirksaus-schuß, der dem Regierungspräsidenten zur Seite steht und ähnlich wie der Provinzialrat zusammengesetzt ist. Der Bezirksauschuß dient auch als Verwaltungsgericht in zweiter Instanz; die erste bildet der Kreis- bzw. Stadt-ausschuß, die dritte Instanz ist das Oberverwaltungsgericht in Berlin, dessen Mitglieder der König ernannt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bezieht sich auf alle Fälle, wo die Bürger gegen Behörden, besonders Polizeibehörden, Ursache zur Klage oder zur Beschwerde zu haben glauben.

Selbstverwaltung der Gemeinden. Die kleinsten selbständigen Glieder des Staatswesens sind die Gemeinden. Diese sind entweder Stadt- oder Landgemeinden, und die Landgemeinden sind teils Dorfgemeinden, teils Gutsbezirke.

Das Gebiet der Stadt bildet den Stadtbezirk. Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und auch wichtiger staatl. Aufgaben (wie Ortspolizei, Einquartierungswesen, Steuerverwaltung, Schulwesen, Armenwesen) erfolgt durch selbstgewählte Behörden: die Stadtverordneten und den Magistrat (Ratsherren und Bürgermeister). Die Stadtverordneten (Bürgervorsteher) werden von den Bürgern und die Mitglieder des Magistrats von den Stadtverordneten gewählt; letztere bedürfen der Bestätigung der Regierung.

An der Spitze der Landgemeinden steht ein Gemeindevorstand, bestehend aus dem Schulze (Ortsvorsteher) und zwei Schöffen. Ortsvorsteher und Schöffen werden vom Landrat bestätigt. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks hat der Besitzer des Gutes als Gutsvorsteher die Pflichten und Leistungen des Gemeindevorstehers. Orts- und Gutsvorsteher bilden die Obrigkeit des Gemeinde- bzw. Gutsbezirks und sind die Vertreter des Amtsvorstehers für die Polizei-